

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019002/2

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 28.03.2019 TOP: 2.19
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019002/2
	Az.:	erstellt am: 09.01.2019

Betreff

Kosten-spaltung Straßenbeleuchtung Baasdorfer Weg im OT Großwülknitz

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	13.03.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	13.03.2019	abgelehnt
2	28.03.2019: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	28.03.2019	laut BV
3	02.04.2019: Hauptausschuss	02.04.2019	laut BV
4	11.04.2019: Stadtrat	11.04.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenbeleuchtung im Baasdorfer Weg im OT Großwülknitz entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 7 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 7 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die MITNETZ Strom mbH führte im II. Quartal 2018 Baumaßnahmen zum Rückbau von Freileitungen und Masten sowie zur Verlegung von Erdkabelanschlüssen im Baasdorfer Weg im OT Großwülknitz durch.

Da die Straßenbeleuchtung an den Masten der MITNETZ Strom mbH befestigt waren und die Stromzuführung über die Leitungen der MITNETZ Strom mbH erfolgte, war es erforderlich eine neue Straßenbeleuchtungsanlage im Baasdorfer Weg im OT Großwülknitz zu errichten. Hierfür konnten von der Stadt Köthen (Anhalt) die Kabelgräben der MITNETZ Strom mbH kostenlos mit genutzt werden. Durch die vorgenannte Mitbenutzung der Kabelgräben entstanden der Stadt Köthen (Anhalt) Kosteneinsparungen im Bereich Tiefbau. Jedoch waren die Aufwendungen für das Kabel und die Beleuchtung von der Stadt Köthen (Anhalt) zu tragen.

Nach erfolgter Baumaßnahme sind die Kabel unterirdisch verlegt worden. Der ursprüngliche Zustand unterscheidet sich somit von dem neuen Zustand. Die Erdverkabelung hat einen positiven Einfluss auf die Benutzbarkeit der Teileinrichtung, da die unterirdisch verlegten Kabel weniger störanfällig auf Witterungseinflüsse sind. Somit liegt eine Verbesserung im Sinne des § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) vor, die eine Straßenausbaubeitragspflicht auslöst.

Jedoch wird auf Grund der angespannten Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) darauf verzichtet, die weiteren Teileinrichtungen im Baasdorfer Weg im OT Großwülknitz wie Fahrbahn oder Gehwege zu erneuern.

Ausgehend von dem in Sachsen-Anhalt gültigen erschließungsbeitragsrechtlichen Anlagenbegriff und damit von der Annahme, eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechts sei ausschließlich die Straße in ihrer gesamten Ausdehnung, wird in einem solchen Fall, in dem sich die beitragsfähige Ausbaumaßnahme auf eine bzw. einzelne Teileinrichtungen beschränkt, eine Kostenspaltung als Voraussetzung für eine Beitragserhebung verlangt.

Es ist somit erforderlich, die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 7 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Ohne den hier erforderlichen Kostenspaltungsbeschluss würde für den Baasdorfer Weg im OT Großwülknitz die endgültige sachliche Beitragspflicht erst mit Ausbau aller Teileinrichtungen auf der gesamten Länge und Breite entstehen

Der Vorteil der Kostenspaltung liegt darin, dass die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer die umgesetzte Maßnahme noch vor Augen haben und die Beitragserhebung somit im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang steht.

Es besteht die Möglichkeit, die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer noch in diesem Jahr zu einem endgültigen Straßenausbaubeitrag für die Verbesserung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung in Höhe von 0,39 Euro/m² modifizierter Grundstücksfläche heranzuziehen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung in der öffentlichen Verkehrsanlage Baasdorfer Weg im OT Großwülknitz gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA in

Verbindung mit § 8 c Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 7 SBS abzuspalten.